



Hygieneplan 7.0 A

für die Berufsbildenden Schulen am Museumsdorf Cloppenburg

*in Zeiten der Corona-Pandemie
im Schuljahr 2021/2022*

- Ausgabe: Schülerinnen und Schüler

Stand: 01.09.2021

Version 1.01



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
1 Schulbesuch bei Erkrankung.....	4
2 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung	5
3 Ausschluss vom Schulbesuch.....	6
4 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule.....	6
5 Zutrittsbeschränkungen	7
6 Persönliche Hygiene	7
7 Unterrichtsorganisation nach dem „Kohorten-Prinzip“	8
8 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.....	9
9 Abstandgebot.....	9
10 Fensterlüftung.....	9
11 Schul-Cafeteria.....	10
12 Hygiene in Toilettenräumen und an Waschbecken	11
13 Spezielle Hinweise.....	11
14 Schulfahrten und sonstige Schulveranstaltungen finden bis auf weiteres nicht statt.....	11
15 Meldepflicht	11

Vorbemerkungen

Der aktuelle Hygieneplan der BBS am Museumsdorf basiert auf der aktualisierten Fassung des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 7.0“ vom 25.08.2021, den übergeordneten Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung sowie den daraus resultierenden Rundverfügungen der RLBS OS (aktuell 22-2021; Stand: 26.08.2021), weiteren Vorgaben des Kultusministeriums und des Landesgesundheitsamtes sowie nicht zuletzt den Allgemeinverfügungen des Landkreises Cloppenburg, soweit diese verfügt werden.

Zum Schuljahresbeginn gilt das Szenario A, es besteht keine Warnstufe.

Ein Wechsel ins Szenario B ist ggf. für eine Kohorte möglich. Zzt. ist ein Wechsle in Szenario B oder C für die gesamte Schule unwahrscheinlich.

Die folgenden Regelungen des Hygieneplans 7.0 A sind entsprechend auszulegen. Der schulische Hygieneplan 6.0 A vom 7. Juni 2021 wird ausgesetzt.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

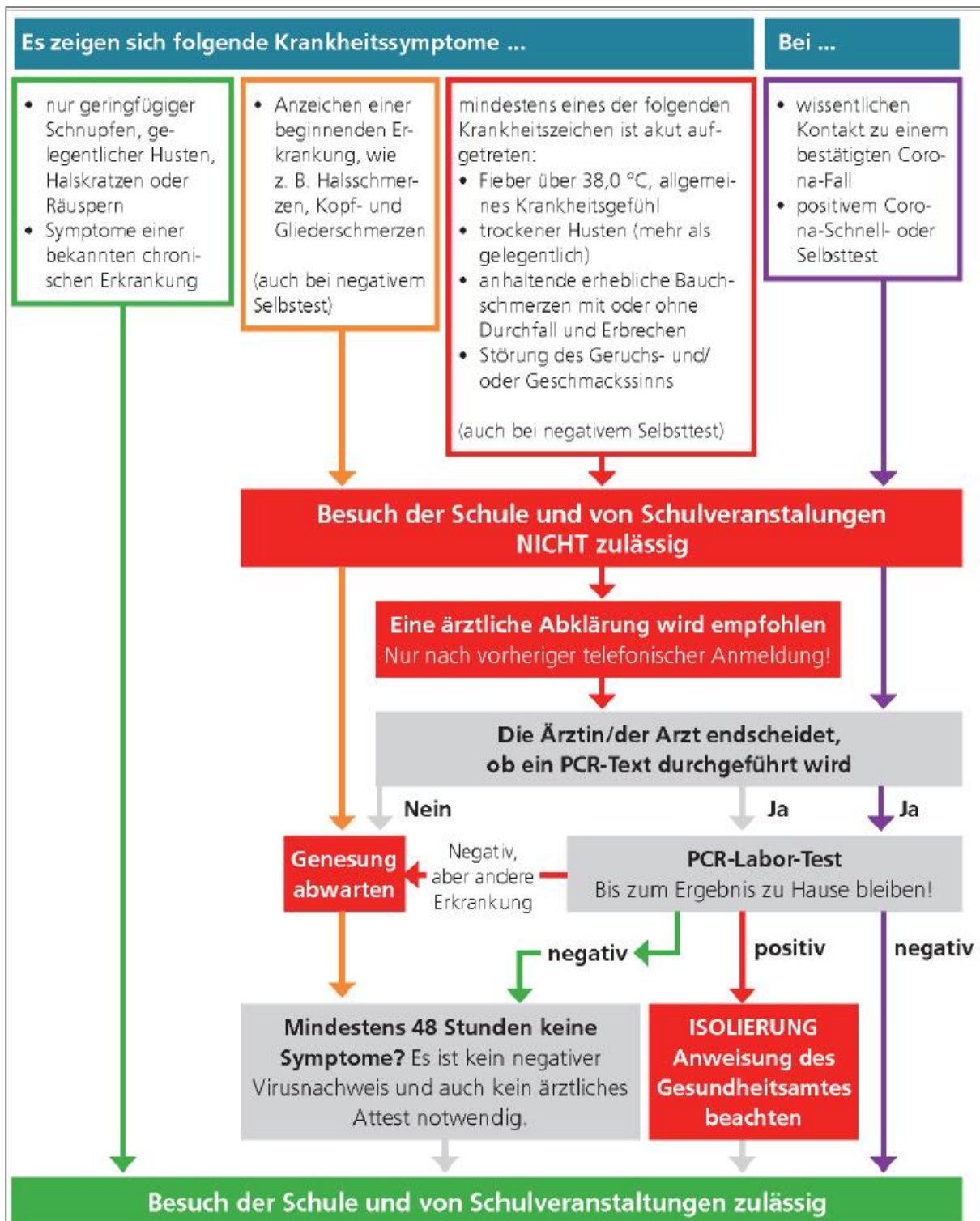
Als betroffene Person, ob Schülerin, Schüler, Lehrkraft, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aber auch als Erziehungsberechtigte/r oder als externe/r Besucher/in der Schule müssen wir alle ständig gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Szenarien B und C nicht eintreffen werden.

Nehmen Sie immer Rücksicht auf Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, auf Ihre Lehrkräfte und auch auf die Angehörigen zu Hause.

1 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Das Schaubild zeigt das richtige Vorgehen bei Krankheitssymptomen



Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

PCR-Labor-Tests nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Antigentest liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit sind aber weniger zuverlässig. Sie können als **Schnelltest** durch Fachpersonal durchgeführt werden. **Selbsttests** sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.



Dies gilt nicht **bei einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- ▶ Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- ▶ Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- ▶ Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- ▶ Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

- ▶ **Durchführung eines Selbsttestes zur Eigenanwendung dreimal wöchentlich auch im Szenario A**
Grundsätzlich besteht in Schulen ein Zutrittsverbot ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses (siehe Punkt 5 und Details in der Rundverfügung 22-2021 vom 26.08.2021).

Abweichend von 5) genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulträgerpersonal¹ der Nachweis der dreimaligen Durchführung pro Woche eines Selbsttestes (i. d. R. montags, mittwochs und freitags).² Teilzeitschüler/innen testen sich an jedem Berufs-(Schul)tag, also max. 2x pro Woche. Ausgenommen sind Geimpfte und Genesene.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Schulleitung darüber unverzüglich zu informieren.



Bei Vorliegen eines positiven Selbsttestes, der in der Schule festgestellt wurde, und nach Meldung an die Schulleitung wird die Schülerin bzw. der Schüler von der Klasse isoliert

¹ Zum Schulträgerpersonal gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Schule für den Schulträger Dienstleistungen einschließlich der Reinigungskräfte.

² In den ersten sieben Tagen des Schuljahres 2021/2022 müssen sich alle Schülerinnen und Schüler täglich testen, auch wenn sie geimpft oder genesen sind.

und sofort ins Homeschooling geschickt. Ggf. kann auch die gesamte Kohorte von der Schule ins Home-Schooling geschickt werden, bis eine Entscheidung des Gesundheitsamtes vorliegt.

▶ **Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht im Härtefall**

Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben oder Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können sich auf Antrag an die Schulleitung vom Präsenzunterricht befreien lassen.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (z. B. bei Schwangerschaft oder anderen medizinischen Kontraindikationen – nachzuweisen mit Attest) in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können und sich weigern, ihrer Testpflcht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflcht.

3 Ausschluss vom Schulbesuch

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- ▶ Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- ▶ Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- ▶ Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- ▶ Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflcht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.



Bezüglich der Anordnung einer häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt des Landkreises Cloppenburg oder eines anderen Landkreises beim Vorliegen eines engen Kontaktes zu einer anderen Person, bei der ein positiver PCR-Test vorliegt, gelten die jeweils gültigen Allgemeinverfügungen. Link: [WIR! Gemeinsam gegen Corona! \(lkclp.de\)](https://www.lkclp.de)

4 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen die eine Infektion mit SARS-CoV2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.¹

¹ Betroffenen Volljährige Schülerinnen und Schüler werden direkt nach Hause geschickt. Minderjährige Schülerinnen und Schüler warten unter Aufsicht (i. d. R. eine Schulsozialpädagogin) bis zur Abholung im Testzentrum (Sporthalle R_713). Abholende Personen können sich durch Klingeln am Eingang Bahnhofstraße bemerkbar machen.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

5 Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen ist grundsätzlich der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung oder PoC-Antigen-Test) mit negativem Testergebnis erforderlich. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden im Besuchsplan (im Lehrer- und Schülerbüro erhältlich) dokumentiert. Diese Dokumentation wird drei Wochen im Lehrerbüro aufbewahrt und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen beschränkt.

Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers werden den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitgeteilt.

Auch wenn erkrankte Schülerinnen oder Schüler abgeholt werden, darf die abholende Person das Schulgelände nicht betreten. Über Handy-Kontakt kann sich die/der abzuholende Schüler/in mit der abholenden Person (i. d. R. ein/e Erziehungsberechtigte/r) in Verbindung setzen.






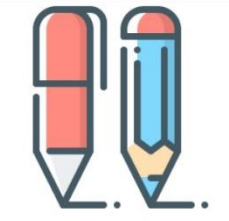
6 Persönliche Hygiene

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln bei der Anreise (z. B. „Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr“) sind von allen zu beachten.

Darüber hinaus müssen auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäudeteilen folgende Maßnahmen eingehalten werden, um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern:



Wichtigen Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor dem Essen, nach dem Toilettengang. • Händedesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.

7 Unterrichtsorganisation nach dem „Kohorten-Prinzip“

Durch das „Kohorten-Prinzip“ soll eine Vermischung von Lerngruppen (Klassen, klassenübergreifende Kurse) weitestgehend vermieden werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Die BBS am Museumsdorf Cloppenburg legt zunächst folgende Kohorten/Lerngruppen fest:

▶ Grundsätzlich wird eine Klasse eine Kohorte.

▶ Für das Berufliche Gymnasium werden folgende sechs Kohorten gebildet:

BGW1	BGW2	BGW3
------	------	------

Für die Klassen 12 der Fachoberschulen gelten individuelle Regelungen, die gesondert mitgeteilt werden.

- ▶ Für die Klassen der Einj. Fachschule Agrarwirtschaft wird eine Kohorte gebildet:

FSA1-1, FSA1-2

Die Schulleitung kann aufgrund notwendiger Maßnahmen kurzfristig aus mehreren Klassen weitere Kohorte bilden.

In Kursen sitzen die Kohorten getrennt im Unterrichtsraum mit einem Abstand von Abstand 1,5 m.



- ▶ **In allen Unterrichtsräumen hat jede Schülerin/jeder Schüler einen festen Sitzplatz, der im Klassenbuch mit Sitzordnung dokumentiert ist.**
- ▶ **Das Abstandsgebot zwischen den Kohorten ist in den Pausen zu gewährleisten.**

- ▶ Kohorten bleiben immer zusammen und halten die Laufwege ein. Der Rechts-Links-Verkehr im Schulgebäude ist im Szenario A aufgehoben.
- ▶ Grundsätzlich sollen sich Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Kohorte bei gutem Wetter in den Pausen weiterhin draußen aufhalten („frische Luft schnappen“).
- ▶ Im Freien stehen die ausgewiesenen Pausenbereiche der einzelnen Trakte für Aufenthalte zur Verfügung. Diese werden ergänzt um die Aufenthaltsbereiche auf den Fluren und in den Pausenhallen bei schlechtem Wetter. Absperrbänder dürfen nicht unterschritten werden.

8 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung



Gem. aktueller Corona-Verordnung und der aktuellen Rundverfügung ist zum Schuljahresbeginn im gesamten Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes einschließlich im Unterrichtsraum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Dabei sind einfache Stoffmasken nicht mehr zulässig. Die Schule empfiehlt das Tragen einer FFP2-Maske.

Auf dem Schulgelände kann die Maske abgenommen werden. Es wird empfohlen auch hier die Maske nur zum Essen und Trinken abzusetzen.

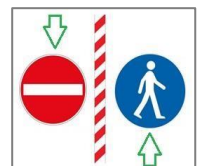
In den Lüftungspausen und beim Essen und Trinken können die Masken vorübergehend abgenommen werden, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern.

9 Abstandsgebot



Das Abstandsgebot ist innerhalb der Kohorten aufgehoben. Überall dort, wo sich Teile einer Kohorte treffen (zum Beispiel vor der Cafeteria oder dem Schülerbüro), ist ein Abstand von 1,5 m zu den Personen der anderen festgelegten Kohorten einzuhalten.

In allen Gebäudeteilen gilt neben dem Tragen der Mundnasen-bedeckung und dem Abstandsgebot der Rechts-Linksverkehr. Das Einbahnstraßensystem mit verschiedenen Laufwegen wird aufgehoben.



10 Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen ein Lüften von ca. 3 -

5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden.

Bei einer richtig durchgeführten Stoßlüftung sinkt die Temperatur im Raum nur kurzfristig um 2 - 3 Grad Celsius ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Der Wärmeverlust wird durch die in Wänden, Decken und Böden gespeicherte Wärme schnell wieder ausgeglichen.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Die Einrichtung eines „Lüftungsdienstes“ kann die Aufsichten in den Trakten unterstützen, da die Aufsichten nicht in jedem Unterrichtsraum, sondern in den Trakten präsent sind. Die Türen sollten beim Lüften geöffnet bleiben. Wenn alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Raum verlassen, muss dieser abgeschlossen werden. Wertsachen sind von den Schülerinnen und Schülern mit in die Pause zu nehmen. Für Verluste haftet die Schule nicht.

In den meisten Unterrichtsräumen sind zu Beginn des Schuljahres CO₂-Warnampeön aufgestellt worden, die bei über Schreiten eines Schwellenwertes einen Pipp-Ton ausgeben. In diesem Fall sind die Fenster sofort zu lüften und/oder ggf. eine Pause außerhalb des Raumes einzulegen.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Das Selbstlernzentrum (R_327) ist eine Nutzung durch eine Kohorte (keine Einzelschüler/innen) nur bei Einschaltung des vorhandenen Raumluftfilters möglich.

11 Schul-Cafeteria

Die Schulcafeteria kann im Szenario A vom Bestell- und Abholdienst der Klasse genutzt werden. Der Verkauf an einzelne Personen ist nur gestattet, wenn nicht mehr sich als 4 Personen im Verkaufsraum befinden und im Wartebereich das Abstandsgebot eingehalten wird.

Die Cafeteria im Keller des Trakt 1 darf wegen der nicht zu vermeidenden Vermischung von Personen und der nicht möglichen Kontaktnachverfolgung auch als Durchgang nicht benutzt werden.

Das Kantinenpersonal hat ein Konzept entwickelt, das es den Klassen ermöglicht, über Sammelbestellungen und die Einführung eines Bestell- und Abholdienstes Speisen und Getränke einzukaufen. Dazu muss ein ausgewählter Schüler/eine ausgewählte Schülerin einer Klasse die Sammelbestellung mit Preisliste (Formular gibt es an der Theke der Cafeteria) von den Mitschülern ausfüllen lassen und mit dem passenden Geld abgeben. Die Bestellung kann sofort oder wenig später abgeholt werden.

- ▶ Die Mitarbeiterinnen der Ausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- ▶ Die Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist gegeben.
- ▶ Die Betreiberin dokumentiert den Zeitpunkt des Betretens der jeweiligen Kunden.

Bei Nichtnutzung des Bestelldienstes sollten Pausenbrote und Getränke von zu Hause mitgebracht werden. Der Rahmenhygieneplan empfiehlt:

- ▶ Persönliche Hygieneregeln beachten
- ▶ Kein Herumreichen von Brotdosen
- ▶ Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander

Auf keinen Fall dürfen Pizzadienste der Stadt oder der Bäcker an der Hagenstraße genutzt werden (Das Verlassen des Schulgeländes ist weiterhin während der Schulzeit nicht erlaubt!).

12 Hygiene in Toilettenräumen und an Waschbecken

Toilettenräume können nach Anzahl der Kabinen und Urinale mit mehreren Personen gleichzeitig bei Tragen einer Mund-Nasenbedeckung genutzt werden. An den Toiletteneingängen sind durch Aushang gekennzeichnet, wie viele Personen sich im Toilettenbereich aufhalten dürfen.

Einwegtücher, Flüssigseifenspender und Desinfektionsspender sind vorhanden und werden nachmittags täglich durch die Reinigungskräfte aufgefüllt. Sollten Spender leer sein, melden Sie dieses den Hausmeistern (Trakt 2, vor der Cafeteria) oder unter Tel.: 922222.

13 Spezielle Hinweise

Für den Sportunterricht, den Fachpraxisunterricht in der Hauswirtschaft und den naturwissenschaftlichen Unterricht gelten besondere Regelungen, die die jeweiligen Fachlehrkräfte in Abstimmung mit den jeweiligen Teamleitungen mit ihren Schülerinnen und Schülern gesondert erläutern.

- ▶ Ab der Warnstufe 1 gelten gem. Rahmen-Hygieneplan besondere Regelungen für
- ▶ den Infektionsschutz im Schulsport,
- ▶ den Infektionsschutz beim Musizieren,
- ▶ den Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel,
- ▶ den Infektionsschutz im Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen und
- ▶ den Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht.

14 Schulfahrten und sonstige Schulveranstaltungen finden bis auf weiteres nicht statt.

Schulen dürfen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses durchführen. Dieses gilt für das In- und Ausland. Soweit durch das örtliche Gesundheitsamt Szenario B oder C angeordnet wird, sind Schulfahrten unzulässig. (siehe Rundverfügung 22/2021 v. 26.08.2021, S. 14).

Wie diese Modalitäten in der BBS am Museumsdorf gehandhabt werden sollen, wird von der Schule gesondert bekanntgegeben.

15 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Zzt. sind alle infizierten Schülerinnen und Schülern (mit positivem Testergebnis vom Gesundheitsamt) und alle Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden (von ... bis ...) unverzüglich an das Lehrerbüro (info@bbsam.de) zu melden. Für Schülerinnen und Schüler reicht eine sofortige Meldung (ggf. auch per Mail und an Wochenenden) an ihre Klassenlehrer/in.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt anzuzeigen.